

BVGer E-4601/2014 vom 29. Oktober 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4601_2014

FR: TAF E-4601/2014 du 29 octobre 2015

IT: TAF E-4601/2014 del 29 ottobre 2015

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 5.36).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG). Das Verlangen einer neuen Würdigung der Vorbringen stellt ebenfalls kein Revisionsgrund dar, sondern ist als appellatorische Kritik zu werten.

E. 1.5

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Richterinnen oder Richtern (Art. 21 Abs. 1 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (vgl. Art. 23 VGG).

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 2.2

Vorliegend machte der Gesuchsteller den Revisionsgrund neuer Tatsachen und Beweismittel (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) geltend. Dafür liess er zusammen mit dem Revisionsbegehren einen Fahndungsauftrag des Präsidenten des 3. Schwurgerichts E._____ an die Staatsanwaltschaft E._____ sowie einen Fahndungsauftrag und einen Haftbefehl der Staatsanwaltschaft E._____ an die Polizeidirektion C._____, alle vom 15. Mai 2014, zunächst in Kopie, später in Original, einreichen. Im Verlaufe des weiteren Verfahrens reichte er einen ärztlichen Bericht vom 28. August 2014, ein undatiertes Schreiben von G._____ (der Dorfvorsteher seines Heimatdorfes) und von H._____ (sein türkischer Rechtsanwalt) ein.

E. 2.3

Bezüglich der Rechtzeitigkeit des Revisionsgesuchs ist festzuhalten, dass ein solches in entsprechender Anwendung von Art. 124 Bst. d BGG innerhalb von 90 Tagen nach der Entdeckung des Revisionsgrundes einzureichen ist. Die wesentlichen Beweismittel datieren vom 15. Mai 2014, eingereicht hat der Gesuchsteller diese am 18. August 2014 mit dem Hinweis darauf, sie eben erst erhalten und umgehend an das Gericht weitergeleitet zu haben. Damit kann von der Fristwahrung im Sinne von Art. 124 Bst. d BGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG ausgegangen werden. Auf die Revision ist einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.2

Das Revisionsgesuch wurde im Wesentlichen damit begründet, der Gesuchsteller sei in den Besitz von erheblichen Beweismitteln gelangt, die seine asylrelevante Verfolgung zu begründen vermöchten. Dabei sei es ihm nicht möglich gewesen, die neuen Dokumente noch während des ordentlichen Asylverfahrens beziehungsweise während des anhängigen Beschwerdeverfahrens einzureichen. Zwar sei (...) (...) von türkischen Sicherheitskräften aufgesucht und nach dem Verbleib des Gesuchstellers befragt worden. An die ständigen Heimsuchungen durch türkische Soldaten und Behörden gewöhnt, habe sie die Fragen der Soldaten aber nicht als aussergewöhnlich oder besonders einschneidend empfunden. Deshalb habe sie weder ihre Familienangehörigen noch (...) informiert. Erst als sich dieser nach dem negativen Beschwerdeurteil bei den Angehörigen in der Türkei erkundigt habe, ob er risikolos in die Türkei zurückkehren könne, sei ein Anwalt für die nötigen Abklärungen engagiert worden. Erst so habe er in Erfahrung bringen können, dass gegen ihn ein Strafverfahren wegen (...) hängig sei und daraufhin die nun vorliegenden Beweismittel erhältlich machen können.

E. 4.1

Der Gesuchsteller beruft sich auf den Revisionsgrund des nachträglich aufgefundenen entscheidenden Beweismittels. Aus dem Wortlaut von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG geht klar hervor, dass die als Revisionsgrund tauglichen Tatsachen und Beweismittel vor dem Urteil

entstanden sein müssen, welches revidiert werden soll. Die Neuheit beschränkt sich in diesem Zusammenhang darauf, dass die Tatsachen bisher nicht bekannt waren oder die Beweismittel für die gesuchstellende Person nicht greifbar waren.

E. 4.2

Als Revisionsgründe können nur solche gelten, welche die Partei, die um Revision nachsucht, nicht bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 46 VGG, ferner sinngemäss Art. 125 BGG und den vor Inkrafttreten des VGG auf Revisionen anwendbare Art. 66 Abs. 3 VwVG). Vorliegend ist nicht ersichtlich, weshalb der Gesuchsteller die beiden Fahndungsaufträge sowie den Haftbefehl nicht bereits im Beschwerdeverfahren hätte einbringen können, zumal (...) offenbar bereits (...) von türkischen Sicherheitskräften aufgesucht und nach dem Verbleib des Gesuchstellers befragt worden sei. Dass sie dies nicht als aussergewöhnlich oder besonders einschneidend empfunden und deshalb niemanden darüber informiert habe, vermag als Erklärungsversuch nicht zu überzeugen. Vielmehr wäre es dem Gesuchsteller -, die von ihm zu erwartende Mitwirkung und Bemühung vorausgesetzt - möglich gewesen, die neuen Umstände und Beweismittel bereits im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens einzubringen, das nach der angeblichen Entstehung der Beweismittel noch während rund zwei Monaten anhängig war. Es liegen somit keine entschuldigen Gründe dafür vor, dass der Gesuchsteller die Beweismittel erst nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens beibrachte. Die eingereichten Beweismittel sind bereits deshalb im Ergebnis revisionsrechtlich nicht erheblich.

E. 4.3

Dasselbe gilt für die undatierten Schreiben des Dorfvorstehers und des türkischen Anwalts, unabhängig von ihrem ohnehin geringen Beweiswert, sofern sie überhaupt vor Ergehen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sein sollten. Sollten sie später entstanden sein, käme ihnen schon deshalb vorliegend keine Relevanz zu, weil nachträglich entstandene Beweismittel vom Gericht weder im Rahmen eines Revisionsgesuches entgegenzunehmen noch von Amtes wegen der Vorinstanz zur wiedererwägungsweisen Prüfung zu überweisen sind (vgl. BVGE 2013/22 E. 3-13). Letzteres gilt schliesslich auch hinsichtlich des Arztzeugnisses vom 28. August 2014.

E. 4.4

Unabhängig vom unter E. 4.2 Gesagten, überzeugen die von der Vorinstanz in der Vernehmlassung vorgebrachten Argumente, weshalb es sich bei den eingereichten Gerichtsdokumenten um Fälschungen handle das Gericht; auf die dort im einzelnen aufgezeigten Fälschungsmerkmale kann verwiesen werden und der Gesuchsteller nimmt bezeichnenderweise dazu im Rahmen der Replik keinerlei Stellung. Der erst nach Ablauf der Frist erhobene lapidare Einwand der mangelhaften Begründung des Fälschungsvorwurfes verfängt offensichtlich nicht. In seiner Eingabe vom 17. November 2014 wird darauf verwiesen, der Gesuchsteller werde weitere Dokumente aus dem Gerichtsverfahren beschaffen und nachreichen. Dass dies bis heute nicht geschehen ist, stützt den Fälschungsvorwurf zusätzlich. Die entsprechenden Dokumente sind demzufolge vom Gericht einzuziehen (Art. 10 Abs. 4 AsylG).

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Gesuchsteller nicht gelungen ist, revisionsrechtlich relevante Gründe darzutun. Das Gesuch um Revision des Urteils des

Bundesverwaltungsgerichts E-5393/2013 vom 16. Juli 2014 ist demzufolge abzuweisen.

E. 6

Der am 7. Oktober 2014 verfügte Vollzugsstopp wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache hinfällig.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten grundsätzlich dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Zwar wurde das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 7. Oktober 2014 gutgeheissen. Die Beurteilung der Aussichtslosigkeit erfolgte nach einer summarischen Prüfung der damals bestehenden Aktenlage. Nachdem sich die im Original eingereichten Beweismittel als Fälschung erwiesen haben, ist die Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung zu widerrufen. Die Verfahrenskosten sind demnach vom Beschwerdeführer zu tragen. Da davon auszugehen ist, dass die Fälschungen vom Gesuchsteller zu verantworten sind beziehungsweise er darüber bei ihrer Einreichung im Bilde gewesen ist, ist auf mutwillige Prozessführung zu erkennen (vgl. u.a. BGE 128 V 323 E. 1b mit Hinweisen). Dementsprechend sind die Kosten in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 VGKE gegenüber der üblichen Gebühr zu erhöhen und auf Fr. 2000.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.